

Covid-19: Einfuhrumsatzsteuer kann gestundet und die Vollstreckung aufgeschoben werden

Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Lage durch die Covid-19-Pandemie können zollrechtliche Maßnahmen zu spürbaren Erleichterungen für Unternehmen und somit zur Milderung wirtschaftlicher Schäden beitragen. Danach ist auch eine Stundung der Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich möglich.

Hintergrund

In den Deloitte Tax-News (siehe Beitrag vom [25.03.2020](#)) wurde bereits auf die Stundungsmöglichkeiten für Steuern, die durch die Zollverwaltung erhoben werden, bis zum 31.12.2020 hingewiesen. Unter Darlegung ihrer Verhältnisse können Steuerpflichtige, welche nachweislich und nicht unerheblich von der COVID-19-Krise betroffen sind, Stundungsanträge bis zum 31. Dezember 2020 stellen. Eine besondere Begründung ist erst dann notwendig, wenn die Anträge eine Stundung bis nach dem 31.12.2020 zum Ziel haben. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt davon unberührt.

Stundung und Vollstreckungsaufschub für EUSt

Die Zollverwaltung hat nun nochmals klargestellt, dass dies auch für die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) gilt. Anhand des Wortlauts der Verlautbarung scheint dies auch für diejenigen Steuerpflichtigen zu gelten, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, da die anzuführende unbillige Härte lediglich durch die COVID-19-Krise verursacht sein muss, aber kein Zusammenhang mit der Steuer an sich gefordert scheint. Wenn dieses Verständnis durch die Zollverwaltung geteilt würde, wäre hier ein signifikanter Liquiditätsvorteil durch die Stundung der Einfuhrumsatzsteuer möglich. Denn die gestundete Einfuhrumsatzsteuer könnte trotzdem als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Derzeit gibt es zu der Handhabung durch Voll-Zum-Vorsteuerabzug-Berechtigte noch keine interne Anweisung der Zollverwaltung. Sobald es hierzu ein Update gibt, werden wir Sie informieren.

Zusätzlich kann im Falle aktueller Vollstreckungsmaßnahmen unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners ein Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

Fundstelle

Zoll, Meldung vom [02.04.2020](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.